



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Der Oberbürgermeister
untere Bauaufsichtsbehörde

Postanschrift: Stadtverwaltung Cottbus - Postfach 10 12 35 - 03012 Cottbus

Andreas Hoffmann

Auskunft erteilt Herr Nitschke
Zimmer 4.010
☎ Durchwahl 0355 612 4310
Telefax 0355 612 134303
E-Mail Peter.Nitschke@cottbus.de

Ihr Zeichen

Cottbus, 11.04.2019
01826-2018-25

Einwohneranfrage Nr. 31 Scandale

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

zur Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2019 stellten Sie eine Einwohneranfrage, die ich wie folgt beantworten möchte:

1. Sind die Stadtverordneten schriftlich oder mündlich über die schriftlichen und mündlichen Beschwerden der Anwohner an die einzelnen Dezernate unterrichtet worden?

Antwort:

Beschwerden von Anwohnern sind in den anhängigen Verfahren mit berücksichtigt worden. Auf Nachfragen von Stadtverordneten gegenüber dem Fachbereich Bauordnung, welcher für die Errichtung, Änderung und Nutzung baulicher Anlagen zuständig ist, ist über das Vorliegen von Anwohnerbeschwerden informiert worden. Die Beschwerdeführer wurden dabei nicht benannt.

2. Sind den Stadtverordneten die unzähligen Polizeianrufe von Anwohnern wegen ruhestörenden Lärms bekannt? Beispiel: vom 04.08. zum 05.08.18 mit mehreren Streifenwagen um 03:30 Uhr und 05:30 Uhr

Antwort:

In dem in der Beschwerde benannten Zeitraum 04.08.2018 bis 05.08.2018 war die Polizei präsent. Aufgrund datenschutzrechtlicher und anderer Gründe erteilte die Polizeidirektion Süd zu dem Einsatz keine weiteren Auskünfte.

Von Seiten der Polizeidirektion wurde ferner ausgeführt, dass weitere Recherchen keine „unzähligen“ Anrufe von Anwohnern bezüglich Ruhestörungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des „Scandale - Le Locale Fatale“ ergaben. Ferner sei zu beachten, dass ausgehend vom Schillerplatz, in direkter Nachbarschaft des „Scandale“, gelegentlich Meldungen zu Ruhestörungen unterschiedlichster Art eingehen. Für eine Differenzierung wären weitere Angaben, wie Wochentag und Uhrzeit notwendig.

Paketadresse und Hausanschrift

Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Sprechzeiten des Fachbereiches Bauordnung

Dienstag		13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung	
Donnerstag	9.00 bis 12.00 und	13.00 bis 18.00 Uhr
Montag und Freitag	sind <u>keine</u> Sprechtage	

Internet

<http://www.cottbus.de>

Sie erreichen uns mit **öffentlichen Verkehrsmitteln**: Straßenbahn (Haltestelle Stadthalle) und mit dem Bus (u. a. Linie 11, 15, 16, 19 – Haltestelle Lessingstraße / Berliner Straße) In der Tiefgarage der *Spree-Galerie* stehen ausreichend (gebührenpflichtige) **PKW**-Stellplätze (auch besondere Stellplätze für Frauen und Behinderte) zur Verfügung.

3. Sind den Stadtverordneten die Lärmbelästigungen, vollgekotzten Fußwege, urinieren in den Vorgärten, die zerschlagenen Bierflaschen auf der Straße, sowie Sachbeschädigungen an Gebäuden der Anwohner bekannt?

Antwort:

Hierbei handelt es sich um ggf. strafrechtliche Handlungen von Personen und nicht um Gefahren, die von Gebäuden oder deren Nutzung ausgehen. Strafbare Handlungen werden durch die Strafverfolgungsbehörden geahndet.

4. Wie bekommen wir als Anwohner Einsicht in das Urteil des Verwaltungsgerichtes zum Entzug der Nutzungsgenehmigung? Wie wird der Entzug durchgesetzt?

Antwort:

Der Beschluss vom Februar 2019 ist veröffentlicht unter www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de. In dem Beschluss wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine sofortige Vollstreckungsmaßnahme gegeben sind. Die Stadt Cottbus hatte in dem Verfahren erklärt, nicht bis zum 30.06.2019 zu vollstrecken. Die Aussage hat weiterhin Bestand.

Die Festsetzung der Vollstreckungsmaßnahme ist wiederum im pflichtgemäßen Ermessen zu treffen. Pflichtgemäßes Ermessen bedeutet, dass die Behörde ihre Entscheidung nach sachlichen Gesichtspunkten unter gerechter und billiger Abwägung des öffentlichen Interesses und der Belange des Bürgers zu treffen hat und insbesondere die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten sind. Es kommt auf die Sachlage am 30.06.2019 an. Die Vollstreckung erfolgt nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

5. Wer erteilte die Genehmigung zur Aufstellung von 3 Zelten im Außenbereich des Gebäudes?

Antwort:

Es wurden keine Genehmigungen erteilt.

6. Wer erteilte die Genehmigung zur Verlagerung des Gaststättenbetriebes in den Außenbereich?

Antwort:

Es wurden keine Genehmigungen erteilt.

7. Kann der Antrag von Herrn Kurth (SPD) zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nördliches Bahnhofsumfeld durch Änderung der Grenzen genutzt werden, die Rechtmäßigkeit der Nutzungsentziehung zu umgehen?

Antwort:

Es liegt kein Antrag vor. Unabhängig davon wäre ein Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes „Nördliches Bahnhofsumfeld – Teil Ost“ noch keine neue Sachlage, um in Anbetracht der Ausführungen des Verwaltungsgerichts von Vollstreckungsmaßnahmen absehen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin